

Die Zivilstandsregister von 1811- 1875

für Bremen-Stadt und die bremischen Landgemeinden

Einleitung

Die Einführung und Entwicklung des Zivilstandsregisters in Bremen zwischen 1811 und 1875 war ein entscheidender Schritt zur Modernisierung der Verwaltung und des Rechtssystems. Diese Periode markiert den Übergang von kirchlicher zu staatlicher Kontrolle über die Erfassung und Dokumentation von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen.

Historischer Hintergrund

Vor 1811 wurde die Registrierung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen hauptsächlich von kirchlichen Institutionen durchgeführt. Die Kirchenbücher, die in den einzelnen Pfarreien geführt wurden, waren die primären Aufzeichnungsquellen. Diese Praxis führte jedoch zu Unregelmäßigkeiten und einer mangelnden Standardisierung, was die staatliche Verwaltung und Rechtsprechung erschwerte.

Die Einführung des Zivilstandsregisters in Bremen war Teil der größeren europäischen Reformbewegungen des frühen 19. Jahrhunderts, die durch die napoleonischen Kriege und die darauf folgenden politischen Umwälzungen ausgelöst wurden. Unter napoleonischer Herrschaft wurden in vielen besetzten Gebieten, einschließlich Bremen, modernisierende Verwaltungsstrukturen eingeführt.

Am 20. September 1792 erließ die französische Nationalversammlung ein Gesetz, das die rechtskräftige Beurkundung des Zivilstandes der französischen Bürger regelte. Zuständig für die Führung war der Bürgermeister des jeweiligen Ortes. Der Code Civil von 1803 fasste die Personenstandsgesetze zusammen und regelte die Führung der Register. Niederschlag dieser Tätigkeit sind die Zivilstandsregister (mit Eintragung von Geburt, Heirat und Tod). Die Beurkundungen wurden darin überkonfessionell und nach festen Regeln vorgenommen, deshalb sind sie genauer und einheitlicher als die Kirchenbücher.

Die zivile Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen wurde in der Zeit der französischen Besetzung Bremens seit 1806 von der damaligen, also französischen Regierung, eingeführt. Mit Wirkung vom 20. August 1811 wurde in Bremen die Anlegung von Zivilstandsregistern vorgeschrieben, in denen Geburten, Aufgebote (Proklamationen), Heiraten und Sterbefälle zu beurkunden waren. Nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft und der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Bremens im Jahr 1813 wurden die Prinzipien der napoleonischen Reformen beibehalten und weiterentwickelt. Das Zivilstandsregister wurde als staatliches Register etabliert, das unabhängig von kirchlichen Einflüssen betrieben wurde. Dies markierte den Beginn einer systematischen und staatlich kontrollierten Erfassung von Personenstandsdaten. Dies kann als Bremer Sonderweg betrachtet werden, da in den umliegenden hannoverschen/preußischen Gemeinden die Zivilstandsregister 1813 wieder abgeschafft wurden. So gibt es z.B. für Arbergen, Hemelingen/Uphusen und Lesum keine Zivilstandsregister für die Zeit von 1813-1875.

Zuständigkeiten der Zivilstandsbeamten

Zivilstandsbeamte wurden ernannt, um die Register zu führen. Ihre Aufgaben umfassten die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen sowie die Ausstellung entsprechender Urkunden. Die Beamten waren verpflichtet, die Daten korrekt und vollständig zu erfassen und die Register regelmäßig zu aktualisieren. Ein Erlass von 1816 regelte dazu die Einzelheiten. Register wurden in Bremen vom Polizei- und Kriminalgericht unter Aufsicht eines Richters, in Vegesack von einem Beamten und in den bremischen Landgemeinden von den dortigen Pastoren geführt.

Ablösung durch Standesämter

Mit dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung von 1875 wurden zum 1. Januar 1876 einheitlich im Reichsgebiet Standesämter mit der besonderen Aufgabe der Führung von Personenstandsregistern (Standesamtsregister) eingerichtet. Auch in Bremen wurde das Gebiet in Standesamtsbezirke eingeteilt; mehrere Landgemeinden konnten in einem Bezirk zusammengefasst werden. Pastoren durften keine Standesbeamten sein. In den kleinen Landgemeinden war der Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher auch Standesbeamter. Kirchliche Trauungen durften erst nach der standesamtlichen Eintragung erfolgen.

Bedeutung

Die Entwicklung des Zivilstandsregisters in Bremen von 1811 bis 1875 war ein bedeutender Schritt in der Modernisierung der Verwaltung und der Rechtsprechung. Trotz der Herausforderungen bei seiner Einführung und Führung erwies sich das Zivilstandsregister als unverzichtbares Instrument für die rechtliche und administrative Ordnung der Gesellschaft. Die in dieser Periode gewonnenen Erfahrungen prägen bis heute die Praxis der Personenstandsverwaltung und unterstreichen die Bedeutung einer genauen und verlässlichen Dokumentation von Lebensereignissen.

Nutzung

Das Staatsarchiv Bremen verwahrt Kirchenbücher, Zivilstands- und Personenstandsunterlagen für die Stadt Bremen (mit Bremen-Nord), die ehemaligen Gemeinden des Landgebiets und die ehemaligen preußischen Gemeinden. Für die 1939 nach Bremen eingemeindeten Orte fehlt eine Zivilstandsüberlieferung, da in Preußen und Hannover kein Zivilstand eingeführt war. Hier bleiben die Kirchenbücher die maßgebliche Quelle.

Um die Nutzung des Zivilstandsregisters zu vereinfachen, wurde von einem MAUS-Indexierungsteam ein alphabetisches Verzeichnis erstellt, welches in der Maus Datenbank online durchsucht werden kann. Hat man darin die gesuchte Person gefunden und angeklickt, kommt man mit einem weiteren Klick auf die dort erscheinende Arcinsys-Signatur in das entsprechende Buch, worin der gesuchte Eintrag zu finden ist.

Zu beachten ist, dass in den ersten Jahren der Zivilstandsregister die Kennzeichnung der Eintragungen sehr uneinheitlich war. Meist haben sie keine Registernummern erhalten, sondern es wurden lediglich die Seitennummern angegeben. Dadurch ist auch die Kennzeichnung der Datensätze im Verzeichnis je nach Art (Geburten, Heiraten, Sterbefälle), Gemeinde und Zeitraum unterschiedlich. Von 1811 bis Mitte 1814 sind die Seiten angegeben, da es sich hier um längeren „Prosatext“ ohne Nummerierung handelt. Ab Mitte 1814 sind meist Registernummern angegeben, da ab hier einheitliche Formulare mit Nummerierung verwendet wurden. Allerdings ist auch hier die Nummerierung nicht immer konsequent angewandt worden. Eine Ausnahme sind die Sterbefälle. Hier sind in der Datenbank durchgängig die Seitennummern angegeben.

Stand 31.05.2024: Die vorhandenen Zivilstandsregister sind jetzt vollständig erfasst. Vom Projektteam wurden alle bisher verfügbaren Geburten, Heiraten und Sterbefälle der Stadt Bremen und der Landgebiete digitalisiert. Lediglich die Bremer Geburten müssen noch freigegeben werden.

Erfasste Gemeinden:

Bremen-Arsten-Borgfeld-Grambke/Mittelsbüren-Hastedt-Horn-
Kirchhuchting-Oberneuland-Rablinghausen-Seehausen-Vegesack-
Wasserhorst



1811 #5

Frucht der ersten des Monats September im Jahre achtzehn
hundert und elfte zum ersten Male des Morgens ist nach
und Mainz, Braut des Zivilstands der Gemeinde
Lepallmuth saufen, Landeanten, Bremer, Doyent,
und Lepallmuth saufen, saffisen.

Elisabet Kösters, geborene Bothen,

zwey und vierzig Jahre alt, Arbeitfraw, wohnhaft in
Lepallmuth, erklert und erkläret hat, das am ersten
des Monats September um acht Uhr des Morgens in dem
sauffen Nummer vier in Lepallmuth, ein Kind, männ-
lichen Geschlechts, geboren worden, erklert sie und hat,
gezeigt und erklert sie dem Römischen Herrn
zu geben erkläret hat. Dieses Kind ist geboren von
Adelheid Bothen, geborene Imhoff, Arbeitfraw,
wohnhaft in Lepallmuth, Ehefraw von Trend Bothen,
nach wohnhaft in Lepallmuth, aber zu der Zeit abwesend.

Die gesagte Erklärung ist in Gegenwart der
ersten Zucht Anna Meyers, geborene Frese, zwoy
und sechzig Jahre alt, Arbeitfraw, wohnhaft in Lepall-
muth, und der zwoyten Zucht Margaretha Barren,
geborene Lange, vier und zwanzig Jahre alt, Arbeit-
fraw, wohnhaft in Lepallmuth, gegeben, und haben
sie die Declamation und Zucht der vorgenannten Geburt-
act, nachdem dasselbe ist im Morgens erklert, und
unterscriben.

Elisabeth Köster
Anna Meyers und
Margaretha Barren } haben mit erkläret
niest zu kommen Lepallmuth
J. M. Kutsch

Der Maire
J. M. Kutsch.

J. M. Kutsch

N^{ro} 9 a

Den zweiten Oktober

Ein Knabe, Johann
 geboren den ersten Oktober, fünf und zwanzig Uhr
 der Vater Carl Götter, Hofmeister auf Herrn Legation und Gesandtschaft in Wien
 die Mutter Margarete Götter, alt acht und zwanzig Jahr
 Angezeigt durch den Vater Carl Götter, alt acht und zwanzig Jahr alt

Lux Bof den

Getauft den drei und zwanzigsten Oktober durch Herrn Pastor Geminus Epistemon
 Epistemon Meißner

N^{ro} 10 a

Den zweiten Oktober

Ein Knabe, Geminus
 geboren den ersten Oktober, Morgens fünf Uhr
 der Vater Geminus Meier, Gärtling zum Schlossgärtner, alt sechs und zwanzig
 die Mutter Luise Meier, alt acht und zwanzig Jahr alt.
 Angezeigt durch den Vater Geminus Meier, alt sechs und zwanzig Jahr alt.

Getauft den ersten Oktober

durch Herrn Pastor Geminus Epistemon
 Epistemon Meißner